

**Öffentliche Bekanntmachung der
1. Satzung zur Änderung der
Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Stadt Kehl
vom 17.05.2023**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des
Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Kehl in seiner öffentlichen
Sitzung vom 10.05.2023 folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kehl
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 27.09.2018**

beschlossen.

Artikel 1:

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Kehl
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 27.09.2018**

In § 5, „Höhe der Aufwandsentschädigungen und Ersatz der Auslagen“ wird nach der
Zeile Funktion des Kassenverwalters folgende Zeile zusätzlich aufgenommen:

Ehrenamtliche Funktion	Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung einer Leitungs- oder Sonderfunktion pro Monat	Aufwandsentschädigung für Ausbildungsaufwand pro Monat (bei Abteilungskommandanten ARB 2-5 bzw. Stellvertretern nur in Verbindung mit Ausbildungstätigkeit und Bestellung als Zugführer)
Kassenverwalter	zzgl. 20,00 € pro USt- Vor Anmeldung	

Nach der Zeile des „Leiter der Altersabteilung“ folgende Zeile neu eingefügt:

Jugendgruppenleiter		15,00 €
---------------------	--	---------

Unter dem Punkt „Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit“ wird hinter der Zeile
„Ersatz für persönliche Auslagen bei Einsätzen, begrenzt auf maximal 8
Einsatzstunden“ folgende Zeile neu eingefügt:

Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit	
Bei mehrtägigen Einsätzen ohne Rückkehr zum Heimatort ab dem zweiten Tag:	50,00 € / Tag

Artikel 2:
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kehl, den 17.05.2023

Wolfram Britz
Oberbürgermeister